

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname VIREX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

Zuchtdesinfektionsmittel
BAKTERIZIDES UND VIRUZIDES DESINFEKTIONSMITTEL FÜR
MATERIALIEN, GERÄTE UND OBERFLÄCHEN
ZUCHTHYGIENE

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH
Marie-Curie-Straße 23
53332 Bornheim - Sechtem
Tel : 02227/90 82-0 Fax : 02227/90 82-22
e-mail : kersia.de@kersia-group.com

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : (+)1-760-476-3961
Zugangskode : 333021

Giftzentrale Universität und Polyklinik, Adenauer Allee 119, 53113 BONN
Tel.Nr : 0228/19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 24/04/20

Druckdatum : 28/04/20

Akute Toxizität, Kategorie 4 (oral)	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Chronisch gewässergefährdend - Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Enthält: Pentakalium-bis(peroxymonosulfat) bis(sulfat)

Gefahrenhinweis/e :

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

P260: Staub nicht einatmen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.1.0**
Aktualisierungsdatum: **24/04/20**
Druckdatum : **28/04/20**

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : Puder mit Säurecharakter

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
5% <= Sulfamidsäure < 10%	5329-14-6	226-218-8	01-2119488633-28	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 Aquatic Chronic 3 H412	(1)
30% <= Pentakalium-bis(peroxymonosulfat) bis(sulfat) < 50%	70693-62-8	274-778-7	01-2119485567-22	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412	(1)
5% <= < 10%	6915-15-7	230-022-8	01-2119552463-40	Eye Irrit. 2 H319	(1)
1% <= Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze < 5%	68411-30-3	270-115-0	01-2119489428-22	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412	(1)
1% <= Troclosennatrium < 5%	2893-78-9	220-767-7	01-2119489371-33	Ox. Sol. 2 H272 Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 1 H410 M-Faktor Akut 1 Faktor M (Chronisch) 1	(1)

Typ

- (1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff
- (2) : Stoff mit Expositionsbeschränkung am Arbeitsplatz.
- Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:
- (3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff
- (4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- (5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff
- (6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff
- (7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff
- (8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff
- (9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff
- (10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff
- (11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

Die Person zur Luft transportieren, sie mit der Hitze und dem Rest beibehalten.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht Verätzungen.

Symptome: Rötung, Gewebeschwellung, Verbrennungen/Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Kann irreversible Augenschäden wie z. B. Verletzungen des Augengewebes oder eine starke Sehverschlechterung verursachen.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Pulverisiertes Wasser, Trockenpulver-, Schaumfeuerlöscher

Ungeeignete Löschmittel :

Keines nach unserer Kenntnis.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Bildung von giftigen Gasen im Falle eines Brandes.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.
Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.
Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.
Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.
Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :
Die Bildung von Staub vermindern.
Mechanisch fegen.
In einem Notbehälter auffangen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :
Auf die selbe Weise verfahren wie im Fall eines geringen Überlaufens.
Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.
Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.
Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.1.0**
Aktualisierungsdatum: **24/04/20**
Druckdatum : 28/04/20

Einatmen von Staub vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.
Die Verpackung zulassen.
An einem sauberen und kühlen Ort aufbewahren.
Von gegen Säuren empfindlichen Produkten fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

VIREX ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Enthält keine Stoffe, für die berufliche Expositionsgrenzwerte gelten						

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Neopren.

PVC



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Beim Anwendungen, in denen es zu Staubbildung kommt eine Vollmaske nach EN 136 mit einem Filter (nach EN 143 oder EN 14387) des folgenden Typs tragen:

P3: Partikel, feste und flüssige Aerosole

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

Aussehen	Flüssigpulver
Farbe	white to pink
Geruch	Geringer Chlorgehalt
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	2
Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Dichte	1,01 g/cm ³
Relative Dichte	1,01
Löslichkeit im Wasser	auflösbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.
Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzung oder im Falle eines Brandes können giftige Gase entstehen

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

VIREX

Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 24/04/20

Druckdatum : 28/04/20

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LD 50 - oral (Ratte) 1.080 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumchlorid + Troclosenatrium (100%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.823 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : LD 50 - oral (Ratte) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LD 50 - dermal (Ratte) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : LD 50 - dermal > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

(>99%) : LC 50 - inhalativ (Ratte) 3.500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Hautreizung (OECD 404): . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : Hautreizung . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Irritation der Augen (OECD 405): . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sulfamidsäure : Irritation der Augen . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Sensibilisierung Maus, Meerschweinchen (OECD 406): .

Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Toxizität bei wiederholter Dosis

Sulfamidsäure : NOEL - oral 1.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : Test für Chromosomendefekte (OECD 473): . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reproduktionstoxizität

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : NOAEL - oral 350 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : NOAEL 600 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LD 50 - dermal (Ratte) (OECD 402): > 2.000 mg/kg.

LD 50 - oral (Ratte) (OECD 403): > 1.000 mg/kg.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut Männliche Ratte (EC B40): . Ätzend für die Haut

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Sensibilisierung der Haut (OECD 429): . Kann eine Sensibilisierung bewirken
Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr
. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht Verätzungen.
Symptome: Rötung, Gewebeschwellung, Verbrennungen/Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.
Kann irreversible Augenschäden wie z. B. Verletzungen des Augengewebes oder eine starke Sehverschlechterung verursachen.

Nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann eine Atemwegsreizung verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Sulfamidsäure : LC 50 - 96h Fische (Pimephales promelas) 70,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : EC 50 - 96h Algen 47,3 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LC 50 - 96h Fische 1,67 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : LC 50 - 48h Daphnien 2,4 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Sulfamidsäure : EC 50 - 96h Daphnien (Daphnia magna) 71,6 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Sulfamidsäure : EC 50 - 72h Algen 48 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumchlorid + Troclosennatrium (100%) : LC 50 - 48Stunden Daphnien 0..196 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 24/04/20

Druckdatum : 28/04/20

CHRONISCHE TOXIZITÄT

Sulfamidsäure : NOEC - 72h Algen 18 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : NOEC - 96Tage Fische 0,268 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, Monoalkylderivate (C10-13), Natriumsalze : 28Tage (OECD 301B): 85 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

LC 50 - 96h Fische (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203): 4.1.7 mg/L.

EC 50 - 72h Algen (Selenastrum capricornutum) (OECD 201): 0..747 mg/L.

EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) (OECD 202): 5..10 mg/L.

LC 50 - 14 jours Regenwürmer (Eisenia foetida) (OECD 207): > 1.000 mg/kg.

EC 50 Belebtschlamm (OECD 209): 215,9 mg/L.

CHRONISCHE TOXIZITÄT

NOEC Algen (Selenastrum capricornutum) 0..117 mg/L.

NOEC Daphnien (Daphnia magna) (OECD 201): 2..07 mg/L.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

VIREX

Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 24/04/20

Druckdatum : 28/04/20

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 3260

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Pentakalium-bis(peroxymonosulfat) bis(sulfat))

Transportgefahrenklassen : 8

Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8



Tunnelcode : E

Umweltgefahren : ja (Troclosennatrium)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 1kg

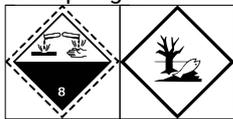
SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer :3260

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Pentakalium-bis(peroxymonosulfat) bis(sulfat))

Transportgefahrenklassen : 8



Verpackungsgruppe : II

Meeresschadstoff : ja (Troclosennatrium)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A, S-B

Begrenzte Menge (LQ) : 1kg

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

VIREX
Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0
Aktualisierungsdatum: 24/04/20
Druckdatum : 28/04/20

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :
Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : E2

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :
Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :
Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG
Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :
Nicht betroffen

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse
Lagerklasse . LGK : 8B (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

VIREX

Code: 03720

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.1.0

Aktualisierungsdatum: 24/04/20

Druckdatum : 28/04/20

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H272 : Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Stand :

Version 6.1.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.0.